

Berliner Tageblatt
erschien täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchen es nur in einer Morgen-Ausgabe ausgegeben wird.



Abonnements-Preis
auf das Berliner Tageblatt, nach dem Monats-Preis, ist dem Abonnement
auf das Berliner Tageblatt, nach dem Monats-Preis, ist dem Abonnement

Berliner Tageblatt

Nummer 623.

Berlin, Sonnabend, den 3. Dezember 1894.

XXIII. Jahrgang.

Die Umfuzvorlage.

Den Wortlaut der Umfuzvorlage, sowie den allgemeinen Theil der Motive haben wir bereits im gestrigen Morgenblatt mitgetheilt. Um die Umfuzvorlage auf ihre juristische und politische Tragweite hin kritisch zu beleuchten, ist es erforderlich, den Wortlaut der Motive und die Bestimmungen des bestehenden Rechts noch einmal einander gegenüber zu stellen.

§ 111.

Das geltende Recht.
§ 111. Wer auf die vorbestimmte Weise ein Verbrechen begeht, ist als ein Verbrecher zu bestrafen, wenn die Umfuzvorlage die strafbare Handlung oder einen sonstigen Verstoß des Verletzten gegen die Strafbestimmungen des geltenden Rechts darstellt.

Die Umfuzvorlage.

§ 111. Wer auf die im § 110 bezeichnete Weise eine strafbare Handlung begeht, ist als ein Verbrecher zu bestrafen, wenn die Umfuzvorlage die strafbare Handlung oder einen sonstigen Verstoß des Verletzten gegen die Strafbestimmungen des geltenden Rechts darstellt.

welche zum Verurtheilungsfalle führt, aufrechter oder anreist, die Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

ausreißt oder anreist, die Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Dies Strafverbrechen ist ferner auch auf denjenigen Anwendung, der einen Angehörigen des Landsturms anfordert oder anreist, dem Befehl nicht Folge zu leisten. Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren trifft Denjenigen, der es unternimmt, einen Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine zur Verhinderung an Besatzungen zu verleiten, welche auf den gewaltthätigen Umfuz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind.

Eine Erweiterung des bestehenden Rechtes bedeutet zunächst die Ersetzung des Wortes 'Person des Soldatenstandes' durch 'Angehörigen des deutschen Heeres und der kaiserlichen Marine'. Unter den 'Angehörigen' sind auch die Beamten der Militär- und Marineverwaltung mitverstanden. Eine Erweiterung bedeutet ferner die Sineinziehung der Angehörigen des Landsturmes, und die besonderen Strafschärfungen bezüglich der Verleitung eines Angehörigen des aktiven Dienststandes zu Umfuzverbrechen. Bemerkenswerth ist aus den Motiven namentlich die Thatsache, daß hier zum ersten Male öffentlich die Fortschrittlichkeit der Sozialdemokratie in der Armee selbst zugegeben werden. Die Motive lauten nämlich:

Seit einiger Zeit fehlt es nicht an Anzeichen, daß die Anhänger der gegen die bestehende Staatsordnung gerichteten Bestrebungen bemüht sind, ihre Anschauungen auch in das Heer und die Marine zu verpflanzen. Wenn gleich ihre Versuche bisher im Ganzen erfolglos geblieben sind, so kann doch der Gefahr, daß sie in Zukunft mehr und mehr in die Reihen der Soldaten und der Matrosen sich einzufinden, nicht als eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches angesehen werden.

Als Beispiele für die Anwendbarkeit der Paragraphen zählt die Vorlage auf, z. B. das heimliche Niederlegen von Fußschrufen, welche den im Entwurfe bezeichneten Bestrebungen dienen, in Kasernen, in militärischen Etablissements, auf Werften oder Schiffen, oder die Einführung von Soldaten in geschlossene Versammlungen oder Gesellschaften, die gleichen Bestrebungen gewidmet sind. Als ein Beispiel für den schwersten Fall, daß der Thäter mit seiner Handlung ein bestimmtes, auf den gewaltthätigen Umfuz der Staatsordnung gerichtetes Verbrechen zu fördern beabsichtigt, wird der Versuch bezeichnet, die vor Magazinen oder Kasernen stehenden Wachtposten zu bestimmen, dem Thäter oder seinen Gesinnungsgenossen den Eintritt nicht zu verweigern, und wenn dabei die Pflicht obwaltet, die in den betrachteten Räumen lagernden Vorräthe von Waffen oder Munition für ein gegen die Staatsordnung gerichtendes, gewaltthätiges Vorgehen in die Hand zu bekommen.

§ 126.

Die Umfuzvorlage.

§ 126. Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 126. Wer durch Androhung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Hat der Thäter in der Absicht gehandelt, auf den gewaltthätigen Umfuz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, oder darauf gerichtet, Bestrebungen zu fördern, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Der § 126 behandelt den sogenannten 'Landwauang'. Während das bisherige Recht nur die Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, namentlich Brandstiftung, Herbeiführung einer Ueberchwemmung, Gefährdung von Eisenbahn- und Telegraphenanlagen, von Wasserströmen und dergleichen, dagegen beispielsweise nicht Mord, Todtschlag, Raub, schweren Diebstahl, Aufruhr, schweren Landfriedensbruch, ebensowenig als im Sprengstoffgesetz vorgesehene Verbrechen besonderer Art betraf, besagt die Vorlage den § 126 auf die Androhung jedes Verbrechens aus. Auch dagegen wird sich nicht viel einwenden lassen. Anders liegt es jedoch mit dem zweiten Satz des § 126 in der Fassung der Vorlage. Hier wird ein inneres Thabestandsmoment, nämlich die Absicht, in der die strafbare Handlung verübt ist, als ein ganz unverhältnismäßiger Strafverschärfungsgrund (statt ein Jahr Gefängnis nun 5 Jahr, Zuchthaus und Polizeiaufsicht) angeführt. In welchen Umständen eine derartige Bestimmung in der Praxis der Gerichte führen muß, kann man sich ohne allzu große Phantasie leicht ausmalen. Denn da ein innerer Vorgang, eine Absicht, natürlich nicht

objektiv nachgewiesen werden kann, so hat der Richter die souveräne Entscheidung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Absicht. Man wird schließlich die Absicht des gewaltthätigen Umfuzes ohne Weiteres aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, oder wo möglich Bevölkerungsklasse präsumiren. Damit wären wir auf dem Boden des Ausnahmegerichtes angelangt. Die Bestimmung ist also für die liberale Partei absolut unannehmbar.

§ 129 a

Das bestehende Recht.

§ 129 a. Haben Mehrere in der Absicht, auf den gewaltthätigen Umfuz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, die Ausführung eines Verbrechens verabredet oder sich zur Verhinderung dieses Verbrechens verbunden, so werden sie, auch ohne daß der Erfolg der Verhinderung des Verbrechens durch Sandlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bestraft.

Die Umfuzvorlage.

§ 129 a. Haben Mehrere in der Absicht, auf den gewaltthätigen Umfuz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, die Ausführung eines Verbrechens verabredet oder sich zur Verhinderung dieses Verbrechens verbunden, so werden sie, auch ohne daß der Erfolg der Verhinderung des Verbrechens durch Sandlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bestraft.

Hier will die Umfuzvorlage also einen zweiten völlig neuen Paragraphen (der erste war der § 111a) in das Strafgesetzbuch einschalten. Der neue Begriff, der hier eingeführt wird, ist der des Komplotts. Bisher kennt das deutsche Strafrecht Bestimmungen, welche das Komplott als solches treffen, nur in Bezug auf einige wenige schwere Verbrechen. Das Strafgesetzbuch (§ 83) und das Militärstrafgesetzbuch (§ 59) bedrohen die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens oder eines Kriegsvertrahs mit Strafe. Entsprechende Strafvorschriften finden sich in § 6 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) und in § 5 des Gesetzes gegen den Vertrah militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (Reichsgesetzbl. S. 205). Im Hinblick hierauf will der Entwurf Verabredungen und Verbindungen, welche zur Vorbereitung von Verbrechen irgend welcher Art dienen, unter Strafe stellen, falls die Teilnehmer in der Absicht gehandelt haben, auf den gewaltthätigen Umfuz der Staatsordnung hinzuwirken. Auch hier bildet die Grundlage des Verbrechens wieder ein lediglich innerer Vorgang, nämlich die Umfuzabsicht, auch wenn sie weder ausgesprochen, noch sonstwie äußerlich zu erkennen gegeben ist. Der Paragraph ist daher in dieser Form ebenfalls unannehmbar. Minderstens müßte verlangt werden, daß die Umfuzabsicht ausdrücklich ausgesprochen oder durch schlüssige Handlungen zu erkennen gegeben ist.

§ 130.

Das bestehende Recht.

§ 130. Wer in einem öffentlichen Frieden gefährdenden Weise vertheidigende Kräfte der Bevölkerung zu Gewaltthatigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Umfuzvorlage.

§ 130. Wer in einem öffentlichen Frieden gefährdenden Weise vertheidigende Kräfte der Bevölkerung zu Gewaltthatigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Hat der Thäter in der Absicht gehandelt, auf den gewaltthätigen Umfuz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, oder darauf gerichtet, Bestrebungen zu fördern, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Umfuzvorlage des Fürsten Hohenlohe enthält zunächst insofern eine Abweichung von dem in Nr. 547 des Berliner Tageblattes vom 27. Oktober d. J. veröffentlichten Caprivischen Projekt, als sie das von letzterem fallende gelassene Thabestandsmoment 'zu Gewaltthatigkeiten' wieder aufnimmt. Während dies unzweifelhaft eine Verbesserung des Caprivischen Projektes ist, (es ist eben die Befestigung der Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtes), geht der zweite Theil des § 130 der Hohenloheischen Umfuzvorlage weit über das von Grafen Capribo Gewollte und für durchführbar Erachtete hinaus. Es ist nicht mehr und nicht weniger, als die theilweise Wiederaufnahme eines der in der Reichstagsession 1875/76 von der Regierung vorgeschlagenen und damals abgelehnten Kaprivischen Paragraphen. Dieser bezog sich aber nur auf die Intimität der Ehe, der Familie und des Eigenthums, nicht auch auf Religion und Monarchie. Auf der anderen Seite verlangte der damalige Gesetzesvorschlag nicht, beschimpfende Anspielungen für den Thabestand des Vergehens. Die neuen Bestimmungen werden damit zu begründen gesucht, daß das friedliche Zusammenleben unter dem Einflusse extremer sozialistischer oder politischer Theorien auch dadurch gefährdet werde, daß vor der Öffentlichkeit höhnende Anspielungen die Religion und die sonstigen Grundlagen unseres ganzen Kulturlebens geschleudert werden, um auf diese Weise die Achtung des Volks vor den sittlichen, politischen und wirtschaftlichen Institutionen, von welchen sein Leben beherriht wird, zu vernichten.

Der § 111 der Vorlage enthält also nur eine Strafverschärfung, (statt 1 Jahr Gefängnis 3 Jahre) wenn es sich um die (erfolgreiche) Aufforderung zu einem Verbrechen handelt. Hiergegen dürfte wenig einzuwenden sein. Ganz neu ist dagegen der § 111a der Vorlage. Wogegen sich diese Bestimmung richten soll, ist in den Motiven klar und deutlich gesagt:

Es braucht, um das Bedürfnis einer Abhilfe nachzuweisen, nur an die in öffentlichen Reden und in Presseorganen unternommene Vertheidigung der in neuerer Zeit im Auslande vorgekommenen anarchistischen Verbrechen erinnert zu werden.

Das Berliner Tageblatt hat also Recht gehabt, als es seiner Zeit die bekannte Rede Liebknechts in Stuttgart nach der Ermordung Carnots als die tiefere Ursache der Umfuzvorlage hinstellte. Die deutsche Vorlage tritt damit auf den Boden, den Frankreich mit der Strafgesetznovelle vom 12. Dezember 1893 und vom 28. Juli 1894 eingeschlagen hat, geht aber in Strafmaß (bis drei Jahre Gefängnis) noch über das französische, unter dem unmittelbaren Eindruck der Ermordung Carnots votirte Gesetz (höchstbestraf der Gefängnisstrafe zwei Jahre) hinaus. Noch milder ist das italienische Strafgesetzbuch Artikel 247, welches nur ein Jahr Gefängnis als Höchstbetrag zuläßt.

Die Motive erklären dazu: Es bedarf kaum der besonderen Hervorhebung (?), daß die Strafbarkeit der von dem Courtouffe mit Strafe bedrohten Handlung nur dann eintritt, wenn der Thäter in rechtswidriger Absicht gehandelt hat. In dieser Beziehung wird vorausgesetzt, daß er beabsichtigt, die gegen das Gesetz verstoßenden Handlungen unter Umständen vorzunehmen, welche ein Verbrechen darstellen, oder die Handlung gegen die Staatsgewalt hinzuweisen geeignet sind. Schon die Stellung des § 111a in dem auf den Widerspruch gegen die Staatsgewalt bezüglichen Abschnitt des Strafgesetzbuchs läßt über diesen Sinn der Bestimmung keinen Zweifel. Derselbe steht sonach wissenschaftlichen Darlegungen und namentlich einer sachlichen Bezeichnung und Beurtheilung geschichtlicher Vorgänge in feiner Weise entgegen.

Unseres Erachtens ist es allerdings unbedingt erforderlich, das Thabestandsmoment der rechtswidrigen Absicht in den Wortlaut des Gesetzes selbst aufzunehmen. Bei derartigen einschneidenden Gesetzen ist keine einzige gesetzliche Kautele gegenüber dem Staatsanwalt und Strafrichter unerheblich.

§ 112.

Das bestehende Recht.

§ 112. Wer eine Person des Soldatenstandes, oder der kaiserlichen Marine auffordert oder anreist, dem Befehl des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Umfuzvorlage.

§ 112. Wer eine Angehörigen des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine auffordert oder anreist, dem Befehl des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.